

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2022/119 «Nazi-Symbole» 2022/119

vom 14. Juni 2022

#### 1. Text der Interpellation

Am 24. Februar 2022 reichte Tania Cucè die Interpellation 2022/119 «Nazi-Symbole» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Hitlergruss und gelbe Sterne, Hakenkreuze und faschistische Parolen: In den letzten Jahren sind Nazi-Symbole im öffentlichen Raum vermehrt sichtbar geworden – nicht zuletzt auch an Protesten gegen Corona-Massnahmen. Auch das Baselbiet ist davon betroffen. Nebst den Nazisymbolen an der Corona-Demo in Liestal im letzten Jahr, lösten anfangs Februar Sprayereien mit antisemitischem Schriftzug, SS-Zeichen und Hakenkreuz in Muttenz schweizweit medial für Aufsehen.*

*Solche Sprayereien schockieren und lösen Besorgnis aus. Was aber zu Unverständnis führt, ist, dass die Nutzung von Nazisymbolik, das Schwenken von Naziflaggen oder die Begrüssung mit dem Hitlergruss in der Schweiz, im Gegensatz zu vielen anderen Staaten, grundsätzlich straflos möglich ist. Nur wer zum Beispiel mit Nazisymbolen aktiv für den Nationalsozialismus wirbt, verstösst gegen das Gesetz. So entschied das Bundesgericht 2013 etwa, dass das Zeigen des Hitlergrusses anlässlich einer Veranstaltung der Pnos (Partei national orientierter Schweizer) im August 2010 auf dem Rütli kein Akt der Rassendiskriminierung gewesen sei, weil «die Gebärde des Betroffenen nicht dazu bestimmt war, bei Drittpersonen Propaganda zu betreiben und sie für die Ideologie des Nationalsozialismus zu gewinnen» (BGer 6B\_697/2013). Der Bund hat es bisher nicht als notwendig erachtet, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern und Nazisymbole zu verbieten – trotz steigendem Druck von Politik und Zivilgesellschaft.*

*Mit der öffentlichen Zurschaustellung bekannter nationalsozialistischer Symbole um die eigene rechtsextreme Gesinnung zu präsentieren, wird unweigerlich auch für diese demokratiefeindliche Ideologie geworben. Es wird automatisch Werbung gemacht für eine rassistische und gewaltverherrlichende Ideologie. Für betroffene Minderheiten, für jüdische Personen, quere Menschen, Menschen mit einer Behinderung bedeutet dies ein direkter Angriff auf deren Integrität und Teilhabe an der Schweizer Gesellschaft.*

Die Regierung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden Vorfälle mit antisemitischem Hintergrund erfasst? Wenn ja, wie viele Vorfälle sind bekannt? Um welche Art von Vorfällen handelt es sich?
2. Welche Dienststelle beim Kanton ist für Aufklärungsarbeit zuständig?

3. *Welche Massnahmen hat der Kanton gegen Antisemitismus und Rechtsextremismus bereits ergriffen?*
4. *Sind weitere Massnahmen in Planung?*
5. *Besteht ein Massnahmenplan gegen Antisemitismus und Rechtsextremismus? Falls nein, wäre die Regierung bereit einen Massnahmenplan zu erstellen?*
6. *Wie steht die Regierung zur Schaffung einer beim Kanton angesiedelten Fachstelle?*
7. *Ist die Regierung gewillt, sich für ein Verbot von Nazisymbolen auf Bundesebene stark zu machen?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Wie im Interpellationstext bereits erwähnt, ist gemäss Bundesrecht gemäss Art. 261bis StGB lediglich die Verbreitung einer rassendiskriminierenden Ideologie im Sinne eines «Werbens» oder «Propagierens» verboten. Bezüglich dem subjektiven Straftatbestand braucht es für eine Strafbarkeit daher auch die Absicht der Werbung resp. Überzeugung anderer Personen für das geäusserte Gedankengut. Am 11. März 2022, also kurz nach Einreichung der vorliegenden Interpellation, hat der Bundesrat Handlungsbedarf bezüglich dieser gesetzlichen Grundlagen erkannt und lässt nun die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten für ein Verbot von Nazi-Symbolen durch das Bundesamt für Justiz prüfen.<sup>1</sup>

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Werden Vorfälle mit antisemitischem Hintergrund erfasst? Wenn ja, wie viele Vorfälle sind bekannt? Um welche Art von Vorfällen handelt es sich?*

Vorfälle mit antisemitischem Hintergrund werden bei der Polizei Basel-Landschaft nicht als solche klassifiziert erfasst. Die Klassifikation erfolgt entsprechend der jeweiligen Straftat, wie es für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundes verlangt wird. Wird beispielsweise ein Hakenkreuz an eine Fassade gesprayt, wird dies als Sachbeschädigung erfasst. Der potentiell antisemitische Kontext wird nicht erfasst. Eine umfassende und verlässliche Auswertung aller Vorfälle mit antisemitischem Hintergrund ist deshalb mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich.

Eine Freitext-Suche im Polizei-Journal nach den Schlüsselworten «Hakenkreuz», «Jude» und «Hitler» ergab für die Jahre 2017 bis 2020 zwischen 6 und 16 Treffern pro Jahr. Es handelt sich bei diesen Treffern vor allem um solche mit Bezug zu Sachbeschädigungen, mehrheitlich wohl um Sprayereien. Gewaltstraftaten wurden bei dieser Suche in der Datensammlung der Polizei keine aufgefunden. Mit dieser Auswahl von Schlüsselworten und der Suche im Freitext kann jedoch keine zuverlässige Aussage über die realen Verhältnisse im Kanton gemacht werden. Die Suche kann nur eine grobe Idee über die Bedeutung solcher Handlungen im Kanton Basel-Landschaft liefern. Eine vertieftere Analyse wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Im Vergleich zu jährlich rund 12'000 im Kanton Basel-Landschaft registrierten Straftaten, davon gut 1'000 Sachbeschädigungen, handelt es sich hier um relativ selten polizeilich festgestellte Taten.

Auch bei der Staatsanwaltschaft werden Straftaten im Zusammenhang mit antisemitischem Kontext nicht speziell erfasst. Es werden jedoch in dem Zusammenhang Strafverfahren geführt, v.a. zur Prüfung der Strafbarkeit nach Art. 261bis StGB. Momentan sind drei Verfahren hängig, die im Zusammenhang mit Nazisymbolen, Teilen von Bildern/Zitaten von Adolf Hitler (inkl. Hitlergruss) und rassendiskriminierenden Äusserungen stehen.

Die vom Fachbereich Integration mitfinanzierte Beratungsstelle beider Basel gegen Rassismus und Diskriminierung «Stopp Rassismus» erfasst bei Diskriminierungsfällen auch, welche

---

<sup>1</sup> Vgl. bspw. Tagesanzeiger vom 11. März 2022 «Keller-Sutter prüft nun doch ein Verbot von Nazi-Symbolen», abrufbar unter: <https://www.tagesanzeiger.ch/keller-sutter-prueft-nun-doch-ein-verbot-von-nazi-symbolen-827198260908>

Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien involviert sind. Demzufolge wurden seit 2015 im Kanton Basel-Landschaft fünf Beratungsfälle im Zusammenhang mit Antisemitismus registriert.

*2. Welche Dienststelle beim Kanton ist für Aufklärungsarbeit zuständig?*

Eine Dienststelle mit dem spezifischen Auftrag, Aufklärungsarbeit im Sinne allgemeiner Prävention gegen Antisemitismus zu betreiben, existiert beim Kanton so nicht. Zu erwähnen ist allerdings die Tätigkeit des Nachrichtendienstes resp. der Polizei im Bereich der Gefährderansprachen und der Radikalisierungsverhinderung wie unter der Antwort zu Frage 3 ausgeführt.

Weiter hat auch der Fachbereich Integration keinen konkreten Aufklärungsauftrag, nimmt aber die Thematik Rassismus und Diskriminierung immer wieder auf z.B. in Newsletterbeiträgen und Gastbeiträgen und sensibilisiert in diversen Gremien.

*3. Welche Massnahmen hat der Kanton gegen Antisemitismus und Rechtsextremismus bereits ergriffen?*

Wenn Personen mit antisemitischen oder rechtsextremen Handlungen in Erscheinung getreten sind, führt der Kantonale Nachrichtendienst der Polizei Basel-Landschaft – gestützt auf eine entsprechende Lagebeurteilung – mit solchen Exponenten Ansprachen durch, bei Minderjährigen im Beisein der Eltern. Der Fokus ist dabei auf Aufklärungsarbeit und auf Verhinderung einer möglichen weiteren Radikalisierung gerichtet. Es kann dabei auch zusammen ein Ausstiegsszenario aus einer entsprechenden Szene entwickelt werden. Der Nachrichtendienst berät und sensibilisiert zudem die Sicherheitspolizei und das Kantonale Bedrohungsmanagement bei Fragen bezüglich Rechtsextremismus. Er pflegt ein Netzwerk, um möglichst frühzeitig Tendenzen zu erkennen und Gegenmassnahmen empfehlen zu können.

Des Weiteren ist Diskriminierung und Aufruf zu Hass im einleitend beschriebenen Rahmen ein Officialdelikt. Die Staatsanwaltschaft prüft demnach konsequent die Strafbarkeit von Art. 261bis StGB und eröffnet Strafverfahren, wenn sie Kenntnis von entsprechenden Handlungen erhält.

*4. Sind weitere Massnahmen in Planung?*

Gestützt auf den Nationalen Aktionsplan zur Prävention von Radikalisierung und Extremismus<sup>2</sup> existiert beim Kantonalen Bedrohungsmanagement der Polizei Basel-Landschaft eine Anlaufstelle rund um Fragen der Radikalisierung und wird aktuell weiter ausgebaut. Sie wird sich schweremässig um die Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen, die Anwendung von Instrumenten zur Früherkennung und um Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration kümmern. Alles Massnahmen, die im Nationalen Aktionsplan zur Prävention von Radikalisierung und Extremismus definiert sind.

*5. Besteht ein Massnahmenplan gegen Antisemitismus und Rechtsextremismus? Falls nein, wäre die Regierung bereit, einen Massnahmenplan zu erstellen?*

Es besteht ein Nationaler Aktionsplan des Sicherheitsverbundes Schweiz vom 4. Dezember 2017 zur Verhinderung, Bekämpfung und Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Im Bereich des gewalttätigen Rechtsextremismus gibt es bei der Polizei Basel-Landschaft bereits Handlungskonzepte beim Kantonalen Nachrichtendienst. Bei der Anlaufstelle Radikalisierung des Kantonalen Bedrohungsmanagements werden sie noch ausgearbeitet. Antisemitismus ist durch diese polizeilichen Stellen insofern abgedeckt, als dieser gewalttätig und extrem im umfassenden Sinne ist, unabhängig des politischen Spektrums. Insofern wird kein Bedarf für einen zusätzlichen Massnahmenplan erkannt.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter: <https://www.ejpd.admin.ch/dam/ejpd/de/data/aktuell/news/2017/2017-12-04/171204-nap-d.pdf.download.pdf/171204-nap-d.pdf>

6. *Wie steht die Regierung zur Schaffung einer beim Kanton angesiedelten Fachstelle?*

Soweit es um gewalttätigen politischen Extremismus und um Radikalisierung geht, werden diese Themen bei der Polizei durch den Kantonalen Nachrichtendienst und das Kantonale Bedrohungsmanagement bereits ausreichend abgedeckt.

Für die Schaffung einer zusätzlichen Fachstelle, welche nicht näher definierte Aufklärungsarbeit verrichtet, wird aufgrund der bereits bestehenden resp. sich im Aufbau befindlichen polizeilichen Strukturen sowie aufgrund der beschriebenen tiefen Anzahl Fälle kein Bedarf erkannt.

7. *Ist die Regierung gewillt, sich für ein Verbot von Nazi-Symbolen auf Bundesebene stark zu machen?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Frage eines Verbots solcher Nazi-Symbole wie einleitend erwähnt, bereits durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vertieft geprüft wird, und er das Ergebnis dieser Prüfung abwarten kann, ohne im heutigen Zeitpunkt selber in Bern auf die eine oder andere Lösung einwirken zu müssen.

Liestal, 14. Juni 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich